

**Praktikumsordnung für das Berufspraktikum im Bachelorstudiengang
„Geowissenschaften“ am Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen**
vom 26. Juli 2006

§ 1

Allgemeines

- (1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften vom 15. März 2006 sind die Studierenden verpflichtet, ein Berufspraktikum zu absolvieren.
- (2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnungen die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Berufspraktikums. Sie dient den Praktikumsträgern (Betriebe und Institutionen) zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Berufspraktikums

- (1) Im Berufspraktikum sollen die Studierenden
1. den fachspezifischen Arbeitsmarkt und die Berufswirklichkeit kennenlernen,
 2. Kenntnisse über Arbeitsweise, Organisation und Ökonomie eines geowissenschaftlichen Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds erlangen,
 3. die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in die Praxis umsetzen,
 4. ihr Kommunikations- und Kooperationsvermögen ausbauen,
 5. Kontakte zu geowissenschaftlich tätigen Betrieben und Institutionen aufbauen.
- (2) Im Berufspraktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.
- (3) Die Tätigkeiten im Berufspraktikum sollen sich von den in Forschung und Lehre am Fachbereich Geowissenschaften üblichen Arbeitsformen deutlich unterscheiden. Praktika sollen daher bevorzugt in Wirtschaft oder Verwaltung absolviert werden. Einschlägige Einsatzgebiete sind beispielsweise Ingenieurbüros, Bau- und Rohstoffindustrie, Geologische Landesämter, Naturparkverwaltungen, Museen. Das Berufsfeld kann auch weiter definiert werden (z. B. Wissenschaftsjournalismus, Softwareentwicklung oder Versicherungswesen), wenn ein deutlicher Bezug zu den Geowissenschaften gegeben ist.
- (4) Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

§ 3

Rechtsverhältnis

- (1) Das Berufspraktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen einem Studierenden und einem Praktikumssträger.
- (2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt¹.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

- (1) Das Berufspraktikum wird während der veranstaltungsfreien Zeit absolviert und ist formal dem 5. Studiensemester zugeordnet. Es kann vorgezogen werden, jedoch sind in der Regel erst zum Ende des 2. Studienjahres ausreichende Fachkenntnisse vorhanden.
- (2) Das Berufspraktikum hat eine Dauer von 6 Wochen und wird mit der beim Praktikumssträger üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet. Ersatzweise können zwei entsprechend kürzere Praktika absolviert werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

- (1) Das Berufspraktikum soll durch die Pflichtveranstaltung „Berufsperspektiven der angewandten Geowissenschaften“ vorbereitet werden.
- (2) Das Finden der Praktikumsstelle sowie die Absprache und der Vertragsabschluss mit dem Praktikumssträger liegt in der Eigenverantwortung des/der Studierenden.
- (3) Der/die Studierende wählt sich einen persönlichen Praktikumsberater aus dem Fachbereich, der im Praktikumsvertrag benannt wird. Diese Funktion wird in der Regel von einem Modulbeauftragten wahrgenommen, dessen geowissenschaftliche Fachrichtung dem Tätigkeitsfeld des Praktikumssträgers nahe steht. Findet sich keine geeignete Person, übernimmt der Studiendekan diese Aufgabe.
- (4) Der Praktikumsberater überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Berufspraktikums mit den Vorschriften dieser Praktikumsordnung und genehmigt dieses durch seine Unterschrift auf dem Praktikumsvertrag.
- (5) Die Betreuung der Praktikumsstätigkeit erfolgt durch einen für diese Aufgabe im Praktikumsvertrag benannten Vertreter des Praktikumssträgers.
- (6) Sollten sich im Verlauf des Berufspraktikums zwischen den Vertragspartnern Fragen oder Unstimmigkeiten ergeben, berät und vermittelt der Praktikumsberater des Fachbereichs.

¹ Beigefügt ist ein Muster für einen Praktikumsvertrag.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Der Praktikumssträger bescheinigt die Durchführung des Berufspraktikums und stellt dem/der Studierenden ein Zeugnis aus, aus dem Dauer und Art der Tätigkeit sowie evtl. Fehlzeiten hervorgehen. Die Bestätigung des Praktikumssträgers kann durch ein Arbeitszeugnis ersetzt werden, wenn zuvor ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

(2) Nach Beendigung des Berufspraktikums verfasst der/die Studierende einen Kurzbericht in vorgegebener Form, der Angaben über Arbeitsweise und Struktur des Praktikumssträgers, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll.

(3) Kunden- und Mitarbeiterbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in die Praktikumsberichte ist möglich. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung des Praktikumssträgers erfolgen.

(4) Die Praktikumsbescheinigung und der Praktikumsbericht sind beim Praktikumsberater des Fachbereichs spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Berufspraktikums vorzulegen.

§ 7

Leistungsnachweis und Anerkennung

(1) Der Praktikumsberater des Fachbereichs prüft Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht und sorgt im Fall der Anerkennung für die Registrierung des bestandenen Berufspraktikums in der Prüfungsakte.

(2) Ein an einer anderen Hochschule absolviertes geowissenschaftliches Berufspraktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für Berufspraktika, die in einem anderen Fach absolviert wurden, sowie für berufliche Tätigkeiten, sofern diese als fachlich einschlägig bewertet werden können. Diese Form der Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Praktikumsberichts.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Für Beratung und Fachinformation zum Berufspraktikum stehen der Studiendekan und die Lehrenden des Fachbereichs zur Verfügung.

(2) Die Praktikumsberichte werden in einer fachbereichsinternen Datenbank verfügbar gemacht.

(3) Studiendekan und Studienkommission gewährleisten eine regelmäßige Evaluation und ggf. erforderliche Anpassung der Organisation und Ausgestaltung des Berufspraktikums.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 16. Dezember 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage: Muster für einen Praktikumsvertrag.

Praktikumsvertrag

zwischen

.....
(Praktikumsträger)

.....
(vertreten durch)

.....
(Adresse)

und Frau/Herrn

.....
(Name, Vorname)

.....
(Adresse)

studierend an der Universität Bremen, Fachbereich Geowissenschaften,
im Bachelorstudiengang Geowissenschaften,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Grundlage dieses Praktikumsvertrages sind die Prüfungs- und Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften im Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen.

§ 2

Dauer des Vertragsverhältnisses

Der/die Studierende leistet in der Zeit vom bis beim
Praktikumsträger ein Berufspraktikum in einem Umfang von.....Stunden pro Woche ab.

§ 3

Aufgaben

Herr/Frau.....wird im Rahmen des Praktikums mit folgenden Aufgaben betraut:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

§ 4

Pflichten des Praktikumsträgers

1. Der Praktikumsträger verpflichtet sich, dem/der Studierenden eine ausfüllende und fachlich einschlägige Tätigkeit und eine verlässliche Betreuung zu gewährleisten und einen Einblick in den betrieblichen Ablauf zu ermöglichen.
2. Der Praktikumsträger benennt als Betreuer während des Berufspraktikums.
3. Der Praktikumsträger gibt dem/der Studierenden die Gelegenheit, krankheitsbedingte Fehlzeiten nachzuholen.
4. Der Praktikumsträger stellt dem/der Studierenden eine Praktikumsbescheinigung oder, im Falle eines Arbeitsverhältnisses, ein Arbeitszeugnis aus. Er bestätigt damit, dass nach seinem Ermessen das Berufspraktikum mit Erfolg absolviert wurde. Wurde das Praktikum nicht erfolgreich absolviert, informiert er den Praktikumsbetreuer des Fachbereichs.
5. Über die wahrgenommenen Tätigkeiten wird vom Praktikumsträger am Ende des Praktikums ein Zeugnis erteilt, aus dem die Dauer und Art der Tätigkeit sowie die Fehlzeiten hervorgehen.

§ 5

Pflichten des/der Studierenden

1. Der/die Studierende verpflichtet sich, die im Rahmen des Berufspraktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften der Schweigepflicht zu beachten.
2. Ein Fernbleiben aufgrund von Krankheit o.ä. ist dem Praktikumsträger unverzüglich anzuzeigen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit ist am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
3. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 6

Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Der Praktikumssträger zahlt dem/der Studierenden zur pauschalen Abgeltung seines/ihres Aufwands für die Dauer des Praktikums eine Bruttovergütung in Höhe von

..... EURO.

§ 7

Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der der Praktikumssträger Mitglied ist.

§ 8

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann beidseitig aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist, bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumsplanes mit einer Frist von vier Wochen schriftlich aufgelöst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(für den Praktikumssträger)

.....
(Studierende/r)

Der Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen, vertreten durch den Praktikumsberater des/der Studierenden, stimmt dem obigen Praktikumsvertrag zu:

Name

Telefon und Email-Adresse

Unterschrift

Bitte in dreifacher Ausfertigung unterschreiben.